

Präimplantationsdiagnostik und Diskriminierung. Rechtliches Gutachten zum Zusammenhang zwischen der teilweisen Aufhebung des Verbots der Präimplantationsdiagnostik (PID) und der Gefahr gesellschaftlicher Diskriminierung¹

Im Gutachten wird geprüft, ob ein Zusammenhang zwischen der teilweisen Öffnung der PID (im Sinne der Regelung im revidierten Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG)) und (potenzieller) Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung, chronischer Krankheit sowie entsprechender genetischer Disposition besteht. Die Gutachter kommen zu folgenden Ergebnissen:

Die Selektion durch die PID stellt keine Diskriminierung dar. Es überwiegen die Interessen des Elternpaars an der Vermeidung der Belastungen, die eine Schwangerschaft und Geburt eines schwer erkrankten Kindes mit sich bringen würde.

Im Rahmen der Studie konnte nicht festgestellt werden, dass sich der rechtliche Schutz im schwerpunktmässig untersuchten Versicherungsrecht durch die Einführung der PID verändert hat. Eine nach versicherungsmathematischen Kriterien nicht begründbare Selektion und Tarifierung im Bereich der Privatversicherung ist rechtsmissbräuchlich. Können hingegen die Versicherungsunternehmen nachweisen, dass bei PID-relevanter Erkrankung bzw. Prädisposition das Schadenrisiko für das Versicherungskollektiv erheblich ist, erweist sich die Ungleichbehandlung aufgrund einer Krankheit bzw. Prädisposition gegenüber Menschen, die keine entsprechende Krankheit oder Prädisposition aufweisen als rechtskonform.

Eine partielle Diskriminierung in Folge der teilweisen Liberalisierung der PID besteht im voraussichtlich sehr seltenen Fall, in welchem sich ein Paar trotz Nachweis einer Erbkrankheit durch die PID für die Implementation entscheidet. Weil das künftige Elternpaar Träger der Information über das Ergebnis einer präsymptomatischen genetischen Untersuchung wird, kommt es in die Situation, dass es bei bestimmten Versicherungen und unter den im Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) genannten Voraussetzungen das Ergebnis der präsymptomatischen Untersuchung offenbaren muss.

Des Weiteren besteht eine potenzielle Diskriminierung von Paaren, die eine PID vorgenommen haben oder eine solche planen, im Vergleich zu Paaren, die eine Pränataldiagnostik (PND) vorsehen. Da die Frage der Versicherer, ob eine PID bzw. PND erfolgt ist, zulässig ist, ist es für Erstere schwieriger, Ausschlüsse und Vorbehalte bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu vermeiden, indem sie eine Zusatzversicherung vor der Geburt des Kindes abschliessen.

Ausserdem zeigt sich mit Blick auf die Praxis zur Schadenminderungspflicht im Versicherungsrecht ein partielles Risiko der Diskriminierung im Rahmen der Unterstützungspflicht durch Angehörige. Konkret geht es darum, ob eine in Folge der PID-Liberalisierung befürchtete und tatsächliche Abnahme gesellschaftlicher Solidarität gegenüber Menschen mit Behinderung dazu führt, dass sich dadurch die Anforderungen an Familienmitglieder zur Unterstützung der versicherten Person erhöhen. Ferner ist nicht auszuschliessen, dass sich künftig die Anforderungen der Schadenminderungslast in Folge der PID-Liberalisierung auch in anderen Bereichen erhöhen. Denkbar ist etwa, dass sich die Erwartungen an den Einsatz der verbleibenden Einsatzkraft, die Beschaffung von Hilfsmitteln zur Reduktion des Hilfebedarfs und an die Überwindung einer Krankheit erhöhen. Eine geltende Praxis in diese Richtung wäre aus Sicht der Behindertenrechtskonvention unzulässig.

Aus völker- und verfassungsrechtlicher Sicht zeigen sich im Grundsatz zwei zentrale Herausforderungen. Zum einen geht es um die Gewährleistung der Gleichwertigkeit menschlichen Lebens mittels Massnahmen der Sozialgestaltung wie Sensibilisierung und Beratung. Zum andern ist es notwendig, die institutionelle Praxis dahingehend zu regulieren, dass Menschen mit Behinderung beim Zugang zu ökonomischen, sozialen, kulturellen, politischen etc. Ressourcen keine diskriminierende Benachteiligung erfahren. Ziel ist letztlich die Garantie des Rechts auf reproduktive Selbstbestimmung, unabhängig von den gesellschaftlichen Entwicklungen. Da das Werturteil über menschliches Leben im Sinne der Selektion bzw. der Voraussetzungen zur Zulassung der PID zumindest teilweise erfolgt ist, ist es notwendig, dass der Gefahr der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung proaktiv entgegen getreten wird.

¹ Von Kurt Pärli und Tarek Naguib, erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), November 2016.